



**Politische**

**Gemeinde Warth-Weiningen**

---

**Gebühren- und Tarif-  
ordnung**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anschlussgebühren</b>	<b>Seite 2</b>
1.1 Gebührenbemessung für Wohnbauten	Seite 2
1.2 Elektrische Speicher-, Direktheizungen	Seite 2
1.3 Gebührenbemessung für Gewerbe-, landwirtschaftliche und öffentliche Bauten	Seite 2
<b>2. Wiederkehrende Gebühren</b>	<b>Seite 3</b>
2.1 Wasser	Seite 3
2.2 Elektrizität	Seite 3
2.3 Ortsantennenanlage (Ortsteil Warth)	Seite 4
2.4 Kanalisation	Seite 4
<b>3. Gebühren über das Bauwesen</b>	<b>Seite 5</b>
3.1 Bewilligungsgebühren	Seite 5
3.2 Baukontrollgebühren	Seite 6
<b>4. Ersatzabgaben</b>	<b>Seite 6</b>
<b>5. Kanzleigebühren</b>	<b>Seite 6</b>
5.1 Kanzleigebühren	Seite 6
5.2 Einwohnerkontrolle, Bürgerrecht	Seite 7
5.3 Ordnungsdienste, Feuerschutz	Seite 8
5.4 Gewerbe und Handel, Gastgewerbe	Seite 8
5.5 Gesundheit	Seite 8
5.6 Verschiedenes, Hundetaxen	Seite 8
<b>6. Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite 9</b>

# 1 Anschlussgebühren

## 1.1 Gebührenbemessung für Wohnbauten

Für Wohnbauten (Neu- und Umbauten) werden Gebühren pro Anschlussobjekt und zusätzlich pro Wohnung wie folgt erhoben:

<b>Bemessung</b>	<b>Wasser</b>	<b>EW</b>	<b>Kanalisation</b>	<b>TV*</b>
pro Anschlussobjekt, inkl. 1 Wohnung:	Fr. 4'000.--	2'000.--	4'500.--	1'800.--
pro zusätzliche 4- und Mehrzimmerwohnung:	Fr. 2'000.--	1'500.--	2'500.--	200.--
pro zusätzliche Wohnung unter 4 Zimmern:	Fr. 1'000.--	750.--	1'000.--	200.--

\* Gemeinschaftsantennenanlage (GAA) gilt nur im Ortsteil Warth (siehe Art. 3, und Reglement GAA, Art. 1.1 und Art. 1.2)

Bei Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern zählt jede Einheit als Anschlussobjekt.

## 1.2 Elektrische Speicher-, Direktheizungen

Für den Anschluss von elektrischen Speicher- und Direktheizungen wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 200.-- pro kW erhoben, wobei die ersten 4 kW gebührenfrei sind.

## 1.3 Gebührenbemessung für Gewerbe-, landwirtschaftliche und öffentliche Bauten

Für Gewerbe-, landwirtschaftliche und öffentliche Bauten (inkl. Mischbauten) werden die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Werkbelastung wie folgt festgelegt:

### a) Wasser

- bis 20 mm Zählernennweite Fr. 4'000.--
- über 20 bis 32 mm Zählernennweite Fr. 5'000.--

Für Anschlüsse über 32 mm setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühren nach Massgabe der Werkbelastung fest.

---

<sup>1)</sup> Ab 01.01.2005 sind die Werkbetriebe Frauenfeld für das Gas zuständig.

## b) Elektrizität

- pro Anschluss Fr. 3'500.--  
bis 63 Ampère Anschlusswert

zusätzlich von 64 - 100 Ampère Anschlusswert Fr. 50.-- / Ampère

Für Anschlüsse über 100 Ampère setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühren nach Massgabe der Werkbelastung fest.

## c) Kanalisation

Die Anschlussgebühr für diese Betriebe wird vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit Fachleuten gemäss Richtlinie des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) festgelegt.

## 2 Wiederkehrende Gebühren

### 2.1 Wasser

#### 2.1.1 Grundgebühr <sup>4)</sup>

pro Hausanschluss bzw. pro Wasseruhr Fr. 84.--/Jahr  
(auch für unbewohnte Liegenschaften)

#### 2.1.2 Wasserbezug <sup>4)</sup>

Mengenpreis Fr. 1.20/m<sup>3</sup>  
Wasserentnahmen ab Hydranten werden mit  
Bewilligung der Werkbetriebe erteilt nach Aufwand

#### 2.1.3 Bauwasser (pro Wohneinheit)

Fr. 50.--

#### 2.1.4 Stiftung Kartause Ittingen <sup>4)</sup>

Grundgebühr Fr. 1'700.--/Jahr  
Mengenpreis Fr. 1.20/m<sup>3</sup>

### 2.2 Elektrizität

(exkl. Mehrwertsteuer von 8,0 %)

#### 2.2.1 Haushaltungen und Gewerbe <sup>1) 2) 3)</sup>

Grundtaxe pro Zähler Fr. 12.--/Monat

Arbeitspreis Hochtarif Fr. 0.160/kWh

Arbeitspreis Niedertarif Fr. 0.095/kWh

#### 2.2.2 Temporäre Anschlüsse <sup>2)</sup>

Fr. 0.300/kWh

---

<sup>1)</sup> Ab 01.10.2002 Strompreissenkung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23.05.2002

<sup>2)</sup> Ab 01.10.2004 Strompreissenkung gemäss GR-Beschluss Nr. 2004-258 vom 28.10.2004

<sup>3)</sup> Ab 01.10.2005 Strompreissenkung gemäss GR-Beschluss Nr. 2005-261 vom 23.11.2005

<sup>4)</sup> Ab 01.10.2005 Wasserpreiserhöhung gemäss GR-Beschluss Nr. 2005-261 vom 23.11.2005

### 2.2.3 Grossbezüger <sup>3)</sup>

Niederspannungsbezüger	ab	100 MWh		
Hochtarif			Fr.	0.110/kWh
Niedertarif			Fr.	0.070/kWh
Mittelspannungsbezüger	bis	2'500 MWh		
Hochtarif			Fr.	0.100/kWh
Niedertarif			Fr.	0.060/kWh
Grundgebühr Leistung			Fr.	99.--/kWh/Jahr

### 2.2.4 Tarifzeiten <sup>2)</sup>

<b>Hochtarifzeiten</b>	Montag - Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
<b>Niedertarifzeiten</b>	gelten für die übrigen Stunden	

## 2.3 Ortsantennenanlage Warth

### 2.3.1 Abonnementspreis <sup>1)</sup>

Einzelabonnement pro Wohnung	Fr.	144.--/Jahr
------------------------------	-----	-------------

## 2.4 Kanalisation <sup>4)</sup>

### 2.4.1 Berechnungsfaktor

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird pro Haushalt und pro Betrieb erhoben. Für Haushaltungen wird eine Pauschale erhoben. Betriebe werden aufgrund des Wasserverbrauchs veranlagt.

<sup>2</sup> Zur Abgeltung der Entwässerung der gemeindeeigenen Anlagen wie Strassen, Plätze etc. werden 10 % der jährlichen Gebühren für die ARA-Betriebskosten erhoben.

### 2.4.2 Grundgebühr

<sup>1</sup> pro Haushalt		Fr.	90.--/Jahr
<sup>2</sup> sämtliche Betriebe, ausgenommen Landwirtschaftsbetriebe, werden aufgrund des Wasserverbrauchs veranschlagt:			
	bis	500 m <sup>3</sup>	Fr. 100.--/Jahr
	bis	1'000 m <sup>3</sup>	Fr. 200.--/Jahr
	bis	1'500 m <sup>3</sup>	Fr. 300.--/Jahr
	bis	2'000 m <sup>3</sup>	Fr. 400.--/Jahr
	bis	2'500 m <sup>3</sup>	Fr. 500.--/Jahr
	usw. pro 500 m <sup>3</sup> zusätzlich Fr. 100.--		
<sup>3</sup> für öffentliche Bauten gelten die gleichen Bestimmungen wie für andere Betriebe.			

<sup>1)</sup> Ab 01.01.2003 beträgt der Abonnementspreis Fr. 144.--/Jahr gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14.01.2003

<sup>2)</sup> Ab 01.10.2004 wird nicht mehr zwischen Sommer- und Wintertarif unterschieden.

<sup>3)</sup> Ab 01.10.2005 Strompreissenkung Grossbezüger gemäss GR-Beschluss Nr. 2005-261 vom 23.11.2005

<sup>4)</sup> Ab 01.01.2006 Änderung der Kanalisationsgebühren gemäss GR-Beschluss Nr. 2005-263 vom 23.11.2005 und Nr. 2007-59 vom 14.03.2007

### 2.4.3 Mengengebühr

- <sup>1</sup> Die Mengengebühr richtet sich nach dem m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzfracht sowie einem Ansatz von Fr. 1.25/m<sup>3</sup>.
- <sup>2</sup> Sind keine Wasseruhren vorhanden oder sind bei landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieben keine separaten Wassermessungen für den landwirtschaftlichen Wasserverbrauch vorhanden, werden als Mengengebühr 62 m<sup>3</sup> Wasser pro Person und Jahr in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.
- <sup>4</sup> Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor nach der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien der VSA / FES gemäss Anhang 1. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.
- <sup>5</sup> Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.
- <sup>6</sup> Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.
- <sup>7</sup> Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.
- <sup>8</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips treffen.

## 3 Gebühren über das Bauwesen

### 3.1 Bewilligungsgebühren <sup>1)</sup>

Je nach Art und Grösse der Baute oder Anlage werden die folgenden Gebühren erhoben:

<sup>1</sup> Kleinbauten und Anlagen wie Garagen, Gartenhäuser, Remisen, Gruben, Terrainveränderungen	50.-- bis	300.--
<sup>2</sup> Um- und Anbauten für Wohn- oder Gewerbebezwecke, wie Zimmeranbau oder Werkstatteinbau in bestehende Scheune	100.-- bis	1'500.--
<sup>3</sup> Um- und Neubauten von Einfamilienhäusern	300.-- bis	5'000.--
<sup>4</sup> Um- und Neubauten von Mehrfamilienhäusern	500.-- bis	8'000.--
<sup>5</sup> Landwirtschaftliche Siedlungen	1'000.-- bis	5'000.--
<sup>6</sup> Um- und Neubauten von Gewerbebetrieben	500.-- bis	6'000.--
<sup>7</sup> Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren §§ PBG	-.-- bis	350.--
<sup>8</sup> Prüfung Schutzraumbaupflicht für den Zivilschutz		100.--

---

<sup>1)</sup> Ab 01.01.2012 Änderung der Baubewilligungsgebühren gemäss GR-Beschluss Nr. 2012-58 vom 22.01.2012.

## 3.2 Baukontrollgebühren

	Grundtaxe	Zuschlag pro Gebäudeflucht
<sup>1</sup> Fahrnis- und Kleinbauten	100.--	bis 30.--
<sup>2</sup> Einfamilienhäuser	180.--	bis 30.--
<sup>3</sup> Mehrfamilienhäuser	250.--	bis 50.--
<sup>4</sup> Gewerbe- und Industriebauten	300.--	bis 60.--

**3.2.1 Höhenfixpunktangabe** 50.--

	Kanalisation	EW/Wasser/ TV/ <sup>1)</sup>
<b>3.2.2 Fertigstellung Anschlüsse</b> (inkl. Einmessen)		
<sup>1</sup> Kleinbauten	120.--	60.--
<sup>2</sup> Einfamilienhäuser	150.--	75.--
<sup>3</sup> Mehrfamilienhäuser	180.--	90.--
<sup>4</sup> Gewerbe- und Industriebauten	210.--	105.--

**3.2.3** Vom Geometer eingeschnittene Schnurgerüste gelten als kontrolliert und werden nach Aufwand direkt verrechnet.

## 4 Ersatzabgaben

**4.1.** Die Spielplatzersatzabgabe beträgt in allen Bauzonen Fr. 15.-- pro m2 Bruttogeschossfläche.

**4.2.** Die Parkplatzersatzabgabe beträgt Fr. 4'500.-- pro Abstellplatz.

## 5 Kanzleigebühren

### 5.1 Kanzleigebühren

Auskünfte, Zeugnisse

<sup>1</sup> mündliche Auskünfte über Adressen etc.		gratis
- zu privaten oder gemeinnützigen Zwecken	5.-- bis	50.--
- zu gewerblichen Zwecken	5.-- bis	50.--
<sup>2</sup> schriftliche Adressauskünfte u. ä.		
<sup>3</sup> Auskünfte, welche ein weitläufiges Aktenstudium erfordern	50.-- bis	1'000.--
<sup>4</sup> Steuerausweis		10.--
<sup>5</sup> Beglaubigung von Unterschrift, Kopie, etc.		10.--
<sup>6</sup> Leumundszeugnis		15.--
<sup>7</sup> Handlungsfähigkeitszeugnis		15.--
<sup>8</sup> Mahngebühren (inkl. Porto)		15.--

---

<sup>1)</sup> Ab 01.01.2005 sind die Werkbetriebe Frauenfeld für das Gas zuständig.

## **Drucksachen**

<sup>9</sup> Reglemente der Gemeinde, pro Exemplar			Selbstkostenpreis
<sup>10</sup> Geschäftsberichte, Jahresrechnung, Budget			gratis
<sup>11</sup> Baureglement für Auswärtige			5.--
<sup>12</sup> Zonenplan für Auswärtige			20.--

## **Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen**

<sup>13</sup> Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeit und Bedeutung	50.--	bis	1'000.--
<sup>14</sup> Auslagen wie z. B. Porti, Drittgebühren, Kosten für Expertisen etc. werden zusätzlich nach Kostenaufwand erhoben.			

## **Zustellgebühr**

<sup>15</sup> Bei Aushändigung eines Briefes, welcher als eingeschrieben nicht angenommen wurde, je nach Zeitaufwand	5.--	bis	30.--
--	------	-----	-------

## **5.2 Einwohnerkontrolle, Bürgerrecht**

### **Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> <b>Pässe</b>			
Kinder von 0 - 3 Jahren			60.--
Kinder von 3 - 18 Jahren			60.--
Erwachsene ab 18 Jahren			125.--
Provisorischer Pass für alle			105.--
<sup>2</sup> <b>Identitätskarten</b>			
Kinder von 0 - 3 Jahren			35.--
Kinder von 3 - 18 Jahren			35.--
Erwachsene ab 18 Jahren			70.--
<sup>3</sup> <b>Pass und IDK zusammen</b>			
Kinder von 0 - 3 Jahren			73.--
Kinder von 3 - 18 Jahren			73.--
Erwachsene ab 18 Jahren			138.--
<sup>4</sup> Wohnsitzbestätigung			10.--
<sup>5</sup> Verlängerung und Erteilung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Rechnung Fremdenpolizei zuzüglich Gemeindeanteil			15.--

### **Einbürgerungen**

gemäss Verordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

### **Vormundschaftsbehörde**

Beschlussestaxen	10.--	bis	500.--
------------------	-------	-----	--------

---

<sup>1)</sup> Ab 01.07.2005 ist für das Zivilstandsamt das Bezirkszivilstandsamt Frauenfeld zuständig.

## 5.3 Ordnungsdienste

### Feuerschutz <sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Feuerschutzbewilligung inkl. Tankbewilligung	50.--	bis	200.--
<sup>2</sup> Kontrollen			nach Aufwand

### Schlichtungsbehörde in Mietsachen

Wohnungsabnahme			nach Aufwand
-----------------	--	--	--------------

## 5.4 Gewerbe und Handel

### Gastgewerbe

<sup>1</sup> Beschlusstaxe für Patenterteilung			100.--
<sup>2</sup> Verlängerungen		K	20.--
<sup>3</sup> Freinächte		K	30.--
<sup>4</sup> Dekorationsbewilligung inkl. Beschlusstaxe und 1. Kontrolle			150.--
<sup>5</sup> Nachkontrolle			70.--
<sup>6</sup> Alle übrigen Gebühren nach kantonalen Ansätzen			

## 5.5 Gesundheit

### Verschiedenes

<sup>1</sup> Desinfektion, Entwesung			nach Aufwand
--------------------------------------	--	--	--------------

## 5.6 Verschiedenes

### Hundetaxen <sup>3)</sup>

<sup>1</sup> 1. Hund über 5 Monate		K	80.--
<sup>2</sup> für jeden weiteren Hund je		K	130.--

---

<sup>1)</sup> Ab 01.01.2006 ist der Feuerwehrzweckverband Thur-Seebach für die Feuerwehreinsätze zuständig.

<sup>2)</sup> Ab 01.08.2005 werden infolge des neuen Chemikalienrechts keine Giftscheine mehr ausgestellt.

<sup>3)</sup> Ab 01.01.2006 entfallen die Kontrollzeichen und ein Hund muss mit einem Chip versehen werden.

## **6. Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Diese Gebühren- und Tarifordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
- <sup>2</sup> Dieses Beitrags- und Gebührenreglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über Beiträge und Gebühren der ehemaligen Ortsgemeinden Warth und Weiningen und das Gebührenreglement der Politschen Gemeinde Warth-Weiningen vom 1.1.1995 (RRB Nr. 401 vom 4.4.1997).

### **Genehmigungsvermerk:**

**Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 20. Mai 1997**

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

*M. Arnold*

*Y. Grob*

**Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01. Oktober 1997**

---